

# TE Bvwg Beschluss 2021/5/21 I413 2236362-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.05.2021

## Entscheidungsdatum

21.05.2021

## Norm

ASVG §410

VwGG §30a Abs2

## Spruch

I413 2236362-1/7Z

## BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin ATTLMAYR, LL.M. als Einzelrichter über das Anbringen von XXXX gegen das seine Beschwerde gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) XXXX vom 05.10.2020, Zl. XXXX, erledigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2021, I413 2236362-1/4E, beschlossen:

Das Anbringen des XXXX vom 12.04.2021, mit welchem das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.2021, I413 2236362-1/4E, angefochten wird, gilt gemäß § 30a Abs 2 VwGG als zurückgezogen.

## Text

Begründung:

### I. Verfahrensgang:

1. Mit Erkenntnis vom 16.03.2021, I413 223662-1/4E, wies das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS), XXXX, vom 05.10.2020, Zl. XXXX, als unbegründet ab.

2. Mit Anbringen vom 12.04.2021, das per Telefax an diesem Tag beim Bundesverwaltungsgericht einlangte, brachte der Beschwerdeführer auf der ersten Seite des vorgenannten Erkenntnisses handschriftlich vor (Schreibfehler im Original): "Ich habe der SVA viel gebracht! Es hat keinen Sinn mein 4-seitiges Schreiben zu läugnen" Auf der zweiten Seite seines Anbringens findet sich ein Auszug aus den Psalmen (82 und 83), mit dem handschriftlichen Vermerk zu

Psalm 82.3 "Fairness" und mit dem weiteren handschriftlichen Vorbringen: "Ich beharre auf meiner Rechtfertigung! Fr. Dr. Unger glaubt an mein 4-seitiges Schreiben. Auch mein früherer Anwalt der gute alte Paul Flach war mein Ratgeber. Natürlich können die Fakten niemals stimmen, seit 1970 bin ich bei TGKK".

3. Mit Mängelbehebungsauftrag forderte das Bundesverwaltungsgericht XXXX auf, das Anbringen dahingehend zu verbessern, dass er sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müsse, das Rechtsmittel den Schriftsatzfordernissen des § 24 VwGG entsprechen müsse und um die Mindestinhalte des § 28 VwGG zu ergänzen sei. Außerdem verwies das Bundesverwaltungsgericht darauf, dass die Eingabegebühr von EUR 240,00 zu entrichten sei, welche mit Eingabe des Anbringens fällig geworden sei. Sollte innerhalb angebender Frist der Mangel nicht behoben werden, gelte das Anbringen als zurückgezogen.

4. XXXX kam diesem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen und Beweiswürdigung:

Der im Verfahrensgang dargelegte Sachverhalt wird als maßgeblicher Sachverhalt festgestellt. Er ergibt sich zweifelsfrei aus dem Gerichtsakt.

2. Rechtliche Würdigung:

Gemäß Art 133 Abs 1 Z 1 B-VG erkennt der Verwaltungsgerichtshof über Revisionen gegen eine Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen eine Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil die Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Gemäß Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG kann gegen eine Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch die Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Gemäß Art 133 Abs 9 B-VG sind auf die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte die für ihre Erkenntnisse geltenden Bestimmungen dieses Artikels sinngemäß anzuwenden. Inwieweit gegen Beschlüsse der Verwaltungsgerichte Revision erhoben werden kann, bestimmt das die Organisation und das Verfahren des Verwaltungsgerichtshofes regelnde besondere Bundesgesetz.

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß § 30a Abs 2 VwGG sind Revisionen, denen keiner der im Abs. 1 bezeichneten Umstände entgegensteht, bei denen jedoch die Vorschriften über die Form und den Inhalt (§§ 23, 24, 28, 29) nicht eingehalten wurden, sind zur Behebung der Mängel unter Setzung einer kurzen Frist zurückzustellen; die Versäumung dieser Frist gilt als Zurückziehung. Dem Revisionswerber steht es frei, einen neuen, dem Mängelbehebungsauftrag voll Rechnung tragenden Schriftsatz unter Wiedervorlage der zurückgestellten unverbesserten Revision einzubringen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat XXXX zur Behebung der Mängel seines Anbringens – es wurde nicht durch einen Rechtsanwalt verfasst und eingebracht und entspricht weder den Schriftsatzfordernissen des § 24 VwGG noch dem Inhalt einer Revision iSd § 28 VwGG – aufgefordert, worauf dieser nicht fristgerecht reagierte. XXXX ist damit nicht dem Mängelbehebungsauftrag vom 28.04.2021 nachgekommen.

Mangels Nachkommens des Mängelbehebungsauftrages vom 05.05.2021 gilt gemäß § 30a Abs 2 VwGG das Anbringen vom 12.04.2021 als zurückgezogen.

**Schlagworte**

Anbringen Fristablauf Mängelbehebung Revision Verbesserungsauftrag Zurückziehung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2021:I413.2236362.1.01

**Im RIS seit**

21.06.2021

**Zuletzt aktualisiert am**

21.06.2021

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)